

Vorblatt

Ziel(e)

- Verringerung des Verwaltungskostenaufwandes von ausl. Unternehmen in der Transportbranche
Verwaltungskostenreduktion

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Melderegelung des § 19 LSD-BG für Unternehmen aus der Transportbranche
Änderung des Gesetzes

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund € 2.960.000,- pro Jahr verursacht.

Mit der vorliegenden Novelle zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sollen Vereinfachungen bei den Regelungen über die ZKO-Meldung, das Bereithalten von Unterlagen und die Festlegung der Ansprechperson für Dienstleistungserbringer in der Transportbranche vorgenommen werden. Diese Neuregelungen sind aufgrund der Besonderheiten der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in der Transportbranche bedingt.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden

Einbringende Stelle: BMASK
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen" der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der vorliegenden Novelle zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sollen Vereinfachungen bei den Regelungen über die ZKO-Meldung, das Bereithalten von Unterlagen und die Festlegung der Ansprechperson für Dienstleistungserbringer in der Transportbranche vorgenommen werden. Diese Neuregelungen sind aufgrund der Besonderheiten der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in der Transportbranche bedingt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Der Verwaltungsaufwand der Unternehmen bleibt im bisherigen Umfang aufrecht, es kommt zu keiner Verwaltungskostenentlastung.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Studien sind dazu nicht bekannt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Prüfung, ob Studien zu diesem Thema vorhanden sind.

Ziele

Ziel 1: Verringerung des Verwaltungskostenaufwandes von ausl. Unternehmen in der Transportbranche

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Meldeverpflichtung führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand in Unternehmen der Transportbranche.	Die Verwaltungskostenreduktion beträgt ca. 3 Mio. €

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der Melderegelung des § 19 LSD-BG für Unternehmen aus der Transportbranche

Beschreibung der Maßnahme:

Umstellung der Meldung von einer grundsätzlichen Meldeverpflichtung pro Entsendung auf eine Pauschalmeldung für sechs Monate

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist pro Entsendung eine Meldung abzugeben; das sind derzeit durchschnittlich zehn Meldungen pro Jahr.	Es sind höchstens nur noch zwei Meldungen pro Jahr notwendig.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Meldeverpflichtung nach § 19 LSD-BG	§19 LSD- BG	-2.960

Durch eine nicht unerhebliche Reduktion der Meldeverpflichtung für ausländische Arbeitgeber im Transportbereich tritt eine finanzielle Entlastung in Höhe von 2,96 Mio. € ein.

Anhang

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Meldeverpflichtung nach § 19 LSD-BG	§19 LSD-BG	geänderte IVP	Europäisch	-2.960.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Meldung einer Entsendung nach § 19 LSD-BG an die Zentrale Koordinationsstelle beim BMF

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Homepage des BMF

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Dies ergibt sich aus der Struktur des Meldeformulars.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Dies ergibt sich aus der Struktur des Meldeformulars. Dieser Umstand wird in der Kontrollhandlung festgestellt.

Unternehmensgruppierung 1: E-Government	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-00:12	37	0,00	0	-7	-7

Fallzahl 400.000

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Mit der gesetzlichen Änderung tritt eine Reduktion der Fallzahl um 400.000 Meldungen pro Jahr ein. Anstelle der bisher 10 Meldungen pro Unternehmer und Jahr müssen nur noch 2 Meldungen erfolgen. Es wird von einer Unternehmenszahl von 50.000 betroffene Unternehmen aus der Transportbranche EU-weit und von einem Zeitaufwand von 12 Minuten/Meldung ausgegangen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 475229629).